Eckpunkte zur Sicherung der Eingliederungshilfe im Kontext des Bundesteilhabegesetzes

Forderungen des organisierten Sports für die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Gemeinsame Position von DOSB, DBS, DGSV und SOD

24. November 2026

Ausgangslage

Der organisierte Sport ist mit rund 85.000 Turn- und Sportvereinen und mehr als 30 Millionen Mitgliedschaften ein zentraler Ort für Bewegung, Prävention und Rehabilitation, soziale Begegnung und gesellschaftliche Teilhabe. Inklusion ist ein Menschenrecht. Der organisierte Sport bekennt sich zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen gleichberechtigt am Sport teilhaben können.

Viele Sportvereine und -verbände engagieren sich bereits für einen inklusiven Sport. Gleichzeitig bestehen weiterhin erhebliche Barrieren, die eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Sport verhindern oder erschweren. Der organisierte Sport arbeitet daran, inklusive Strukturen und Angebote weiterzuentwickeln. Die Behindertensportverbände sind mit ihrer Expertise hierbei zentrale Impulsgeber und wesentliche Berater des Sports, um dieses Ziel zu erreichen. Dafür braucht es verlässliche politische Rahmenbedingungen und Unterstützungsstrukturen sowie eine konsequente Umsetzung der UN-BRK. Mit seinen „Politischen Forderungen zur Umsetzung der Inklusion im und durch Sport“ hat der DOSB gemeinsam mit der Bundes-Arbeitsgemeinschaft Inklusion zentrale Handlungsfelder und notwendige Rahmenbedingungen für eine inklusive Sportentwicklung benannt. Auch die Perspektive junger Menschen ist dabei von besonderer Bedeutung: Unsere Jugendorganisationen zeigen in ihrer gemeinsamen Positionierung für Teilhabe und Vielfalt die besonderen Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf. Vor diesem Hintergrund setzt sich der organisierte Sport dafür ein, dass die Eingliederungshilfe so umgesetzt wird, dass bestehende Leistungsansprüche auch für die Teilhabe am und im Sport wirksam werden.

Der organisierte Sport ist sich der angespannten finanziellen Haushaltslage bewusst. Gerade deshalb kommt es darauf an, öffentliche finanzielle Ressourcen effizient so einzusetzen, dass die individuelle Teilhabe gesichert und notwendige Leistungen verlässlich gewährleistet werden können. Vereinfachte Verwaltungsprozesse und Maßnahmen zum Bürokratieabbau müssen dazu beitragen, Verfahren effizienter und kostengünstiger zu gestalten. Dabei müssen die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe erhalten bleiben. Maßstab muss dabei die konsequente Umsetzung, aber auch der Ausbau der mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) gestärkten Prinzipien der Personenzentrierung, Selbstbestimmung und des Wunsch- und Wahlrechts sowie die Gewährleistung der tatsächlichen Teilhabe am und im Sport sein. Änderungen der Eingliederungshilfe dürfen nicht dazu führen, dass bestehende Leistungsansprüche eingeschränkt oder individuelle Bedarfe zum Nachteil der Menschen mit Behinderungen pauschaliert werden.

Dafür sind nachfolgende vier Eckpunkte besonders relevant:

1) Teilhabe als aktive Sporttreibende sichern

Die UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten in Artikel 30 Absatz 5 dazu, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen. Auch im SGB IX sind Assistenzleistungen für die selbstbestimmte Teilhabe an sportlichen Aktivitäten bereits verankert. § 78 Abs. 1 SGB IX nennt ausdrücklich die „Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten“. Diese gesetzliche Grundlage muss erhalten bleiben und bundesweit in der Bedarfsermittlung, Teilhabeplanung und Leistungsgewährung vollumfänglich umgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen müssen selbstbestimmt das Sportangebot ihrer Wahl wahrnehmen können. Dafür erforderliche behinderungsbedingte Assistenz, notwendige Hilfsmittel und individuelle Lösungen zum Abbau von Zugangshürden im Freizeit- und Sportbereich müssen bedarfsgerecht zur

Verfügung stehen und verlässlich finanziert werden. Zugleich sollten Verwaltungsverfahren vereinfacht und entbürokratisiert werden, damit vorhandene Ressourcen möglichst wirksam und wirtschaftlich für tatsächliche Teilhabe eingesetzt werden können. Maßstab muss dabei das individuelle Teilhabeziel sein.

Unter der Voraussetzung, dass der individuelle Bedarf vollständig gedeckt ist und die selbstbestimmte Wahl von Verein, Sportangebot, Trainingszeiten und -orten gewährleistet ist, können pauschalierte Leistungen sinnvoll sein. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass Menschen auf andere Angebote verwiesen werden oder notwendige individuelle Unterstützung nicht erhalten. Bei der Konkretisierung von Zumutbarkeit und unverhältnismäßigen Mehrkosten nach § 104 SGB IX müssen Wunsch- und Wahlrecht sowie Selbstbestimmung gewahrt bleiben. § 78 Abs. 2 SGB IX sieht ausdrücklich vor, dass Leistungsberechtigte über die konkrete Gestaltung der Assistenz hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt entscheiden.

Wenn beispielsweise eine Person mit Unterstützungsbedarf regelmäßig im örtlichen Sportverein Volleyball spielen möchte und hierfür Assistenz benötigt, muss diese so gewährleistet werden, dass die Teilnahme am gewählten Volleyball-Training tatsächlich möglich ist und nicht auf ein anderes Sportangebot verwiesen wird, nur weil dort bereits Assistenz verfügbar ist. Auch notwendige Hilfsmittel, etwa Sportrollstühle oder Prothesen, sowie die hierfür erforderliche Beratung, Unterstützung und Finanzierung müssen verlässlich und nach einheitlichen Maßstäben sichergestellt werden. Erforderlich sind eine verlässliche und zeitnahe Umsetzung durch die Leistungsträger sowie eine einheitliche Auslegung und konsequente Anwendung der bestehenden Regelungen, z.B. bei der Ermittlung des zuständigen Leistungsträgers.

2) Teilhabe am Engagement und an Beschäftigung im Sport gewährleisten

Der ohnehin angespannte personelle Bedarf im Ehrenamt darf nicht durch fehlende Assistenz weiter verschärft werden. Menschen mit Behinderungen müssen ihr Recht auf gleichberechtigte Teilhabe auch durch ehrenamtliches Engagement, Mitgestaltung und hauptberufliche Tätigkeit im Sport wahrnehmen können. Dafür erforderliche behinderungsbedingte Assistenz und notwendige Hilfsmittel dürfen weder zur Zugangshürde für Menschen mit Behinderungen noch zur zusätzlichen Belastung für andere Ehrenamtliche oder Beschäftigte werden.

Gleichberechtigte Teilhabe umfasst zum Beispiel auch Vorstands- und Gremienaufgaben, die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen, Übungsleiter*innen und Trainer*innen-Tätigkeiten sowie eine hauptberufliche Tätigkeit in Vereinen und Verbänden. Dafür können Unterstützungsbedarfe etwa bei Assistenz, notwendigen Hilfsmitteln, Mobilität, Leichte-Sprache- und Gebärdensprach-Dolmetschung oder anderen Kommunikationshilfen entstehen. Die jeweils zuständigen Leistungssysteme müssen diese behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfe verlässlich und bedarfsgerecht abdecken.

§ 78 Abs. 5 SGB IX sieht bereits die Erstattung angemessener Aufwendungen für notwendige Unterstützung bei ehrenamtlichem Engagement vor. Die Sicherstellung notwendiger Assistenz darf dabei nicht strukturell auf Angehörige, Freund*innen, Nachbar*innen oder andere Personen aus dem persönlichen Umfeld verlagert werden, unabhängig davon, ob diese Unterstützung unentgeltlich oder gegen Erstattung von Aufwendungen erfolgt. Die Einbeziehung des persönlichen Umfelds darf nicht zur Voraussetzung für die selbstbestimmte Teilhabe werden. Selbstbestimmte Teilhabe setzt verlässliche und unabhängige Assistenzstrukturen voraus.

Inklusive Strukturen und das Engagement von Vereinen können individuelle Leistungen ergänzen, aber nicht ersetzen. Wer mit Behinderung im Vereinsvorstand mitarbeiten, ein Vereinsfest organisieren oder hauptberuflich im Sport tätig sein möchte, dem muss dies im Sinne der UN-BRK selbstbestimmt und eigenständig ermöglicht werden.

3) Mobilität als Voraussetzung für Teilhabe schaffen

Für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist auch entscheidend, dass sie zu den Sportangeboten gelangen können.

Daher muss die verlässliche Erreichbarkeit von Sportstätten gewährleistet sein. Dazu gehören ein flächendeckender barrierefreier öffentlicher Personennahverkehr sowie bedarfsgerechte Mobilitätsdienste und Beförderungsmöglichkeiten für Menschen, die den ÖPNV nicht selbstständig nutzen können. Das in § 8 Abs. 3 PBefG verankerte Ziel einer vollständigen Barrierefreiheit des ÖPNV

muss konsequent umgesetzt werden. Wo Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr nicht gewährleistet ist, müssen bedarfsgerechte individuelle Mobilitätslösungen zur Verfügung stehen, damit Menschen mit Behinderungen Freizeit- und Sportangebote selbstbestimmt erreichen können.

Die bestehenden Regelungen zu den Leistungen zur Mobilität nach § 83 SGB IX, die für die Eingliederungshilfe nach § 114 SGB IX entsprechend gelten, sind eine wichtige Grundlage für selbstbestimmte Teilhabe. Sie sollten erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden, damit Menschen mit Behinderungen Sport- und Freizeitangebote selbstbestimmt wahrnehmen können. Menschen dürfen aufgrund ihrer Behinderung nicht auf leichter erreichbare oder bereits unterstützte Angebote beschränkt werden, wenn dies ihrem individuellen Teilhabebedarf und Wunsch- und Wahlrecht widerspricht. Dafür braucht es verlässlich verfügbare Beförderungsmöglichkeiten, die unterschiedliche individuelle Mobilitätsbedarfe berücksichtigen. Leistungsbegrenzungen oder Verschlechterungen dürfen nicht dazu führen, dass Menschen aufgrund ihrer Behinderung in der Wahl ihres Sportangebots unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

Eine Person kann einen Sportverein nur dann regelmäßig besuchen, wenn eine verlässliche Möglichkeit besteht, dorthin zu gelangen. Fehlt diese, bleibt die Teilhabe trotz individueller Assistenz faktisch ausgeschlossen. Barrierefreie bedarfsgerechte Mobilität ist damit grundlegende Voraussetzung für die im SGB IX angelegte selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am und im Sport.

4) Zuständigkeiten und Verfahren vereinfachen

Unklare Zuständigkeiten, komplexe Verfahren und lange Bearbeitungszeiten können selbst zu Teilhabebarrieren werden. Das in § 14 SGB IX angelegte Prinzip der Leistungsverantwortung muss deshalb in der Praxis wirksam werden. Menschen mit Behinderungen dürfen nicht zwischen verschiedenen Leistungsträgern hin und her verwiesen werden. Zuständigkeits- und Abgrenzungsfragen sind, entsprechend den bestehenden Regelungen, von den Leistungsträgern zu klären und dürfen nicht zulasten der leistungsberechtigten Person gehen. Auch bei geteilten Zuständigkeiten braucht es eine klare Verantwortungsübernahme, damit keine Nachteile für die leistungsberechtigte Person entstehen. Leistungsansprüche sind bundesweit verlässlich und einheitlich umzusetzen. Unterschiedliche Zuständigkeiten und regionale Auslegungen dürfen nicht dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen je nach Wohnort unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten oder Leistungsumfänge haben.

Die im Dialogprozess empfohlenen Vereinfachungen und Maßnahmen zum Bürokratieabbau sollten konsequent genutzt werden, um Verfahren zu beschleunigen und Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Dazu gehören möglichst einheitliche und barrierefreie digitale Verfahren, die Vermeidung wiederholter Nachweisforderungen sowie die Nutzung bereits erhobener Informationen bei Folgeanträgen, soweit sich der individuelle Bedarf nicht wesentlich verändert hat. Vereinfachungen dürfen jedoch weder die individuelle Bedarfsermittlung und Beteiligung verkürzen noch zu einer Standardisierung oder Pauschalierung individueller Bedarfe führen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass weder das Leistungsniveau abgesenkt noch Verantwortung und Verwaltungsaufwand auf Menschen mit Behinderungen verlagert werden.

Menschen mit Behinderungen benötigen barrierefreie, verständliche und verlässliche Informationen sowie Beratung zu den für ihre Teilhabe relevanten Leistungen, Unterstützungsmöglichkeiten und wie diese beantragt werden können. Die vorhandenen Beratungsstrukturen müssen stärker darauf ausgerichtet sein, Menschen mit Behinderungen durch konkrete Ansprechpersonen verständlich und bedarfsgerecht über ihre individuellen Teilhabemöglichkeiten und die dafür zuständigen Leistungsträger zu informieren. Dazu gehört auch eine verständliche Darstellung der Unterstützungsmöglichkeiten für die Teilhabe am und im Sport. Benötigt eine Person beispielsweise Unterstützung, um regelmäßig an Training und Wettkämpfen teilzunehmen, muss nachvollziehbar sein, welche Leistungen zur Verfügung stehen, wer dafür zuständig ist und wie diese beantragt werden können.

Fazit

Die Ausgestaltung der Eingliederungshilfe muss die mit dem BTHG angelegte personenzentrierte, selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe konsequent sichern. Vereinfachung, Digitalisierung und Bürokratieabbau sollten genutzt werden, um Verfahren zu erleichtern und Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Sie dürfen dabei weder zu Leistungskürzungen noch zur Standardisierung individueller Bedarfe oder einer Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts führen. Die Gewährung notwendiger individueller Teilhabeleistungen darf nicht davon abhängig gemacht werden, welches Sportangebot im Sozialraum die erforderliche Unterstützung bereits vorhält. Menschen mit Behinderungen müssen den Sport selbstbestimmt ausüben sowie mitgestalten können. Dafür braucht es klare Zuständigkeiten, einfache und verlässliche Verfahren, verständliche Information, barrierefreie Kommunikation und Mobilität, notwendige Hilfsmittel sowie bedarfsgerechte Assistenz und Beratung.

Der organisierte Sport fordert daher nachdrücklich eine Eingliederungshilfe, die Teilhabe verlässlich absichert und Menschen mit Behinderungen ermöglicht, selbstbestimmt zu entscheiden, ob, wo, wann und wie sie am und im Sport teilhaben wollen.

Weiterführende Informationen und Positionen

- Politische Forderungen Inklusion im und durch Sport des DOSB
- DOSB-Strategiekonzept Inklusion im und durch Sport
- Umsetzung der UN-Behindertenrechts-konvention im und durch Sport - Positionierung des Deutschen Behindertensportverbands (DBS) e.V.
- Positionierung für Teilhabe und Vielfalt und einen inklusiven Kinder- und Jugendsport

Ansprechpersonen

Michaela Röhrbein
Vorständin Sportentwicklung
roehrbein@dosb.de

Deutscher Olympischer Sportbund
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Dr. Peggy Bellmann
Ressortleitung Diversity
bellmann@dosb.de

Deutscher Olympischer Sportbund
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Otto Fricke
Vorstandsvorsitzender DOSB

Michaela Röhrbein
Vorstand Sportentwicklung DOSB

Idriss Gonschinska
Vorstandsvorsitzender DBS

Benedikt Ewald
Vorstand Sportentwicklung DBS

Norbert Hensen
Sportdirektor DGSV

Kathrin Schröder
Vizepräsidentin Sportentwicklung DGSV

Juliane Seifert
Präsidentin SOD

Florian König
Geschäftsleitung Verbands- und Länderentwicklung SOD